

# **BVGer C-3656/2015 vom 14. März 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3656\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3656_2015)

FR: TAF C-3656/2015 du 14 mars 2017

IT: TAF C-3656/2015 del 14 marzo 2017

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

#### **E. 1.2**

Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung berührt und sie kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten.

### **E. 2**

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin - wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren - sinngemäss eine Verletzung der Aktenführungspflicht.

#### **E. 2.1**

Nach der Rechtsprechung bildet die Aktenführungspflicht von Verwaltung und Behörden das Gegenstück zum (aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden) Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht, indem die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch die versicherte Person eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraussetzt (BGE 138 V 218 E. 8.1.2; 130 II 473 E. 4.1; 124 V 372 E. 3b; 124 V 389 E. 3a). Zudem ergibt sich die Pflicht zur sorgfältigen Aktenführung auch aus dem Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; SVR 2011 IV Nr. 44 [BGer 8C\_319/2010] E. 2.2.2; Urteil BVGer C-6549/2014 vom 22. Juni 2016 E. 5.2.2 m.w.H.).

##### **E. 2.1.1**

Die Behörde ist verpflichtet, ein vollständiges Aktendossier über das Verfahren zu führen, um gegebenenfalls ordnungsgemäss Akteneinsicht gewähren und bei einem Weiterzug diese Unterlagen an die Rechtsmittelinstanz weiterleiten zu können. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört (BGE 124 V 372 E. 3b; 115 Ia 97 E. 4c).

Der verfassungsmässige Anspruch auf eine geordnete und übersichtliche Aktenführung verpflichtet die Behörden und Gerichte, die Vollständigkeit der im Verfahren eingebrachten und erstellten Akten sicherzustellen (SVR 2011 IV Nr. 44 [8C\_319/2010] E. 2.2.1; Urteil BGer 5A\_341/2009 vom 30. Juni 2009 E. 5.2). Für die dem ATSG unterstellten Versicherer wurde in Art. 46 ATSG die Aktenführungspflicht auf Gesetzesstufe konkretisiert. Danach sind für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen (zum Ganzen: BGE 138 V 218 E. 8.1.2). Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt des Entscheids ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren (8C\_319/2010 E. 2.2.2). In der Regel ist auch ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachter Eingaben enthält (Urteil BGer 2C\_327/2010 vom 19. Mai 2011 E. 3.2 [nicht publiziert in BGE 137 I 247]; 8C\_319/2010 E. 2.2.2; Urteil BGer 8C\_616/2013 vom 28. Januar 2014 E. 2.1).

### **E. 2.1.2**

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 132 V 387 E. 5.1; Waldmann/Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 29 Rz. 106). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1; 136 V 117 E. 4.2.2.2 m.w.H.).

### **E. 2.2**

Die vorinstanzlichen Akten sind unvollständig.

#### **E. 2.2.1**

Zunächst fehlen wesentliche Akten der IV-Stelle des Kantons St. Gallen, mithin die medizinischen Akten, welche Grundlage für die Rentenzusprache vom 9. Januar 2006 bildeten. Da in den beiden MEDAS-Gutachten verschiedene, nicht in den vorinstanzlichen Akten aufgenommene Berichte zitiert werden (vgl. IV-act. 101 S. 3 ff.; IV-act. 53 S. 2 ff.), ist davon auszugehen, dass die IV-Stelle des Kantons St. Gallen der Vorinstanz am 23. April 2009 (IV-act. 31) ihre vollständigen Akten übermittelt hat, diese aber nicht ordnungsgemäss aufgenommen wurden. Die revisionsweise Aufhebung der Rente gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades voraus. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im

Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 m.w.H.). Ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gegeben ist, lässt sich nur beurteilen, wenn die der Rentenzusprache (bzw. der letzten umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs, vgl. BGE 133 V 108) zugrunde liegenden Akten zur Verfügung stehen.

### **E. 2.2.2**

Lückenhaft sind aber auch die im Revisionsverfahren geführten Akten. Wie die Beschwerdeführerin bereits im ersten Vorbescheidverfahren (vgl. IV-act. 61 S. 2) beanstandet hatte, lässt sich aufgrund der Akten nicht feststellen, wer im März 2010 entschieden hat, dass bei der MEDAS D. \_\_\_\_\_ ein polydisziplinäres Gutachten einzuholen sei. Laut dem ab 1. Januar 2010 gültigen Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) wäre es Aufgabe des RAD gewesen, eine MEDAS-Begutachtung vorzuschlagen (vgl. Rz. 2039 und 2075.1). Eine solche Empfehlung enthält die RAD-Stellungnahme vom 26. Januar 2010 jedoch nicht, Dr. C. \_\_\_\_\_ attestierte keine wesentliche Veränderung (IV-act. 45). In einer Aktennotiz vom 13. März 2010 wird festgehalten, die MEDAS D. \_\_\_\_\_ werde das Begutachtungsmandat übernehmen (IV-act. 46). Was zwischen dem 26. Januar und dem 13. März 2010 passierte, geht aus den Akten nicht hervor. Hinweise auf Lücken finden sich aber auch nach der Anordnung des Gutachtens vom 21. Mai 2010 (vgl. IV-act. 49-52).

### **E. 2.2.3**

Ebenso unklar ist, wer im Jahr 2012 die zweite MEDAS-Begutachtung durch die J. \_\_\_\_\_ angeordnet hat. Dr. C. \_\_\_\_\_ hatte in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2012 vorgeschlagen, bei Dr. F. \_\_\_\_\_ (psychiatrischer Gutachter im Gutachten der MEDAS D. \_\_\_\_\_) ein psychiatrisches Verlaufsgutachten (Zwischenanamnese seit der letzten Untersuchung im August 2010, aktuelle Symptomatik und Beschwerden, psychiatrischer Befund, Diagnose, evtl. Therapiemöglichkeiten, Belastbarkeit, Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) einzuholen (vgl. IV-act. 83). Mit Schreiben vom 12. September 2012 teilte die IVSTA der Beschwerdeführerin mit, der ärztliche Dienst der IV-Stelle habe festgestellt, dass eine medizinische Abklärung (Innere Medizin, Rheumatologie, Psychiatrie) in der Schweiz erforderlich sei (IV-act. 84). Eine in diesem Sinn lautende Stellungnahme befindet sich jedoch nicht in den Akten. Die Frage, weshalb ein neues polydisziplinäres MEDAS-Gutachten in Auftrag gegeben und nicht lediglich ein psychiatrisches Verlaufsgutachten eingeholt wurde, erscheint auch aus folgenden Gründen erheblich: Anlass für die Empfehlung des RAD, ein psychiatrisches Verlaufsgutachten einzuholen, gab der Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik in H. \_\_\_\_\_ betreffend den stationärem Aufenthalt der Beschwerdeführerin vom 13. Januar bis 9. Februar 2011 (IV-act. 67 und 70). Von der Klinik wurde eine PTBS (ICD-10 F43.1) sowie eine schwere depressive Episode (ICD-10 F32.2) diagnostiziert. Der RAD-Arzt liess zunächst einen Verlaufs- und Behandlungsbericht beim behandelnden Psychiater einholen (vgl. IV-act. 73). Nach Eingang des Berichts des Psychiaters Dr. I. \_\_\_\_\_ vom 21. November 2011 (IV-act. 79 und 80) schlug Dr. C. \_\_\_\_\_ am 12. Januar 2012 vor, die Versicherte erneut von Dr. F. \_\_\_\_\_ psychiatrisch begutachten zu lassen. Zur Begründung führte er aus, der psychiatrische Gutachter habe aufgrund seiner Untersuchung vom 11. August 2010 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass sich die PTBS und die damit im Zusammenhang stehende depressive Symptomatik weitgehend zurückgebildet hätten. Gemäss den neuen Berichten aus dem Kosovo liege aufgrund der PTBS nun eine schwere

depressive Symptomatik vor. Angesichts der Ausführungen der MEDAS-Gutachter, welche erhebliche Hinweise auf Simulation festgestellt hätten, schlage er eine nochmalige psychiatrische Untersuchung / Begutachtung in der Schweiz, am besten erneut bei Dr. F. \_\_\_\_\_, vor (IV-act. 83). Die beiden in albanischer Sprache verfassten Berichte der Klinik und des behandelnden Psychiaters liess die Verwaltung (praxisgemäss) auf Französisch übersetzen (IV-act. 70 und 80). Dass eine Auseinandersetzung mit den beiden Berichten aus dem Kosovo wesentlich gewesen wäre, wurde vom psychiatrischen Gutachter der J. \_\_\_\_\_, Dr. med. L. \_\_\_\_\_, offenbar nicht erkannt (zumal der Gutachtensauftrag nur den allgemeinen Fragenkatalog enthielt [vgl. IV-act. 91]). Zum Austrittsbericht hält der Gutachter lediglich fest: "Ein Bericht von der Psychiatrischen Universitätsklinik im Kosovo, in welcher die Versicherte Anfang 2011 stationär behandelt wurde, liegt nicht auf Deutsch vor, sodass ich dazu keine Stellung nehmen kann" (IV-act. 101 S. 37). In ihrem Einwand vom 18. Juli 2013 wies die Beschwerdeführerin zwar auf diesen Mangel hin (IV-act. 107 S. 4; vgl. zu den Anforderungen an ein beweiskräftiges Gutachten BGE 137 V 210 E. 6.2.4; 134 V 231 E. 5.1), was jedoch folgenlos blieb.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz ihrer Aktenführungspflicht nicht nachgekommen ist und dadurch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat. Eine ausnahmsweise Heilung des Mangels ist vorliegend nicht möglich. Die vorinstanzlichen Akten erlauben keine Beurteilung der streitigen Rentenrevision und der Mangel lässt sich nicht durch einfaches Nachfordern bereits vorhandener, aber nicht eingereichter Akten beheben (vgl. auch Waldmann/Bickel, a.a.O. Rz. 114 ff.). Der Sinn einer Heilung allfälliger Gehörsverletzungen besteht nicht darin, dass die Aufgaben der erstinstanzlich verfügenden Behörde auf die Beschwerdeinstanz verlagert werden (BVGE 2012/24 E. 3.4 m.w.H.). Die Sache ist deshalb zur Vervollständigung der Akten und anschliessender Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

### **E. 3**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Rückweisung praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt (vgl. BGE 132 V 215 E. 6, Urteil BGer 9C\_868/2013 vom 24. März 2014 E. 6).

#### **E. 3.1**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Demnach ist die Beschwerdeführerin nicht kostenpflichtig und der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von CHF 400.- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 3.2**

Die obsiegende und nichtanwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2

Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von pauschal CHF 1'000.- angemessen (vgl. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.